



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0239/2018		Datum: 26.03.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504101	
Betreff:			
Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel des Landes zur "Sprachlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten" für das Kindergartenjahr 2018/2019			
Gremienweg:			
09.05.2018	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
03.05.2018	Arbeitsgruppe Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung, für das vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellte Budget in Höhe von 188.620 € für das Kindergartenjahr 2018/2019 auf der Grundlage der Antragstellung der freien Träger die konkreten Sprachfördermaßnahmen zu definieren und die entsprechenden Bewilligungen auszusprechen.

Begründung:

Auf der Grundlage der ab 01.01.2017 geltenden neuen Verwaltungsvorschrift „Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten (kurz: „Sprache“)" des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Koblenz zur Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindertagesstätten ein Budget von 188.620 € zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Eckpunkte der Förderung sind dabei:

Orientiert am Förderbedarf der Kinder und den Ressourcen der Einrichtung beziehen sich die Fördermaßnahmen grundsätzlich auf Kinder aller Altersgruppen, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben. Erklärtes Ziel ist eine noch engere Verknüpfung der Sprachfördermaßnahmen mit der alltagsintegrierten Sprachbildung der Gesamteinrichtung, so dass durch situativ abgestimmte zusätzliche Sprachfördermaßnahmen mehr Flexibilität gewährleistet ist. Daher ist die Benennung einer qualifizierten internen Sprachförderkraft innerhalb des Teams als verantwortlicher Ansprechperson (im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen) für das Thema Sprache gemeinsam mit der Kita-Leitung unabdingbare Voraussetzung der Förderung.

Die Auswahl der Kindertagesstätten erfolgt auf der Basis

- der Anzahl der zu erwartenden Kinder mit Migrationshintergrund,
- der Bereitschaft des Kita-Teams, ein Gesamtkonzept für die sprachliche Weiterentwicklung innerhalb der Kindertagesstätte mitzutragen, umzusetzen und zu dokumentieren und
- der Berücksichtigung und Förderung der pluralen Trägerlandschaft.

Die Förderung wird als Personalkostenzuschuss für eine Sprachförderkraft in einer Höhe von 2.640 € für 120 zusätzliche, tatsächlich geleistete Zeitstunden Sprachförderung gewährt. Zudem wird ein Materialkostenzuschuss von 50 € geleistet.

Für Projekt- und Sachaufwendungen, die dem Auf- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt Sprache dienen, können Zuwendungen bis zu 1.200 € beantragt werden.

Verwaltungskosten der Träger können bis zu 10 % der o. a. Förderbeträge anerkannt werden, wenn die Träger der Kindertagesstätten andere Stellen beauftragt haben, die Verträge zu schließen. Die Gesamtsumme der Förderung erhöht sich dadurch nicht.

Grundsätzlich wird für die Förderung ein Schwellenwert eingeführt: bei weniger als 60 Zeitstunden Sprachförderung ist die Förderfähigkeit der Maßnahme nur in begründeten Ausnahmefällen gegeben.

Nicht mehr Gegenstand der Förderung ist der 3 %ige Verwaltungskostenanteil, den bisher das städtische Jugendamt geltend machen konnte.

Das Förderverfahren wird zukünftig webbasiert durchgeführt.

Der aktuelle Förderzeitraum umfasst die Zeit vom 01.08.2018 – 31.07.2019.

Das Modul zur Antragstellung wurde Anfang April vom Landesjugendamt zur Verfügung gestellt. Vom Jugendamt wird den Trägern eine Antragsfrist bis 04.05.2018 zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen gewährt. Erst danach kann das Jugendamt über die Einzelanträge und –maßnahmen entscheiden.

Durch die Ermächtigung des Jugendhilfeausschusses soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, anschließend kurzfristig die Bewilligungsbescheide aussprechen und damit den Trägern Planungssicherheit für die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen geben zu können.

Über die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Sprachförderung des Landes wird der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2018 unterrichtet.

Anlage:

Anlage 1: Verwaltungsvorschrift „Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten“